

Vorlagen-Nr.: AN/368/2010	
Vorlage-Art: Antrag	Datum: 14.10.10
Fachbereich 2	Ansprechpartner/in: Herr Rüstmann

Beratungsfolge:		
Gremium:	Datum:	Status:

Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	18.10.2010	Ö
---	------------	---

Verwaltungsausschuss	26.10.2010	N
----------------------	------------	---

Rat der Stadt Jever	04.11.2010	Ö
---------------------	------------	---

Unterschriften:			
Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeisterin

Beratungsgegenstand:

Antrag der SWG/Sender-Gruppe auf vollständige Einforderung der überzahlten Gaspreise

Sachverhalt:

Die SWG/Sender-Gruppe hat beantragt, einen Beschluss zu fassen, mit dem die Stadt Jever die EWE zur freiwilligen und vollständigen Rückzahlung der vom BGH beanstandeten Gaspreiserhöhungen auffordert.

Hintergrund dieses Antrages ist die Entscheidung der EWE, ohne rechtliche Verpflichtung eine Sonderzahlung an diejenigen Gaskunden zu leisten, die im Zeitraum 01.04.2007 bis 30.06.2009 durch die laut BGH unwirksame Preisanpassungsklausel der EWE zu hohe Gaspreise bezahlt haben.

Dabei umfasst diese Sonderzahlung jedoch nur ca. die Hälfte der durch die Erhöhungen erzielten Mehreinnahmen und liegt heruntergebrochen auf die Verbrauchseinheit bei 0,46 Cent pro Kilowattstunde.

Grundlage dieser Erstattung ist ein Vermittlungsvorschlag des ehemaligen Bremer Bürgermeisters, Dr. Henning Scherf. Eine solche Vermittlung war notwendig geworden, da das besagte Urteil zwar feststellt, dass die Preisanpassung unwirksam war, sich jedoch nicht darüber auslässt, wie mit dieser Feststellung umzugehen ist.

Gemäß Erklärung des Geschäftsführers des EWE-Verbandes, Landrat Hans Eveslage, berücksichtige der Vorschlag des Vermittlers sowohl die Interessen der Kunden als auch die der EWE. So seien in den Vermittlungsvorschlag in ausgewogener Weise die im betroffenen Zeitraum angefallenen Preissenkungen und -erhöhungen eingegangen. Darüber hinaus sei in den Lösungsvorschlag ebenfalls die Tatsache eingeflossen, dass EWE eine für Dezember geplante Preiserhöhung bereits Anfang des Jahres hätte durchführen können. Weiterhin sei im Interesse der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu beachten gewesen, dass die durch die Preiserhöhungen erzielten Mehreinnahmen nicht mehr im Unternehmen seien, sondern für höhere Einkaufspreise hätten verwandt werden müssen. Zu guter Letzt sei zu beachten, dass der Verbraucher die Sonderzahlung in Anspruch nehmen könne, ohne den Klageweg beschritten zu haben. Dieses wäre ansonsten grundsätzlich notwendig, da das BGH-Urteil EWE nicht zur Rückzahlung verpflichtete.

Von Seiten der Gegner des Vermittlungsvorschlags wird eingewandt, dass die Sonderzahlung nicht ausreichend sei. Sie stellen darauf ab, dass die Preiserhöhungen aufgrund der unwirksamen Preiserhöhungsklauseln nicht rechtens gewesen seien und von daher vollständig zurückgezahlt werden müssten.

Von Seiten der Politik ist nun eine Abwägung zwischen der rein formaljuristischen Betrachtungsweise der Gegner des Vermittlungsvorschlags und der kompromissorientierten Betrachtungsweise des Vermittlers vorzunehmen.

Dabei ist deutlich herauszustellen, dass eine Klage auf vollständige Erstattung wohl gute Erfolgsaussichten hätte und es für die Stadt Jever immerhin um einen Unterschiedsbetrag von ca. 18.000 € geht. Von daher gibt es gute Gründe, sich einer entsprechenden Aufforderung anzuschließen.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass die Preiserhöhungen betriebswirtschaftlich begründet und nicht unbillig im Sinne von § 315 BGB waren. Unwirksam wurden sie nur durch die fehlerhafte Preisanpassungsklausel, also eine ausschließlich juristische Problematik. Eine darauf aufbauende vollständige Erstattung würde das überwiegend in kommunaler Hand befindliche Unternehmen stark belasten. Da dem Unternehmen jedoch keine verfehlte Preispolitik vorgehalten werden kann, hat der Schlichter in seinem Vorschlag auch dessen Interessen angemessen berücksichtigt. Diesem Vorschlag ist letztlich auch von den kommunalen Vertretern in den Gremien der EWE zugestimmt worden. Dementsprechend kann genauso gut die Ansicht vertreten werden, dass es sich bei der Sonderzahlung um einen ausgewogenen Kompromiss handelt, der im weiteren Sinne von den eigenen Vertretern mitgestaltet worden ist und eine solidarische Haltung verlangt.

Da es sich um eine rein politische Entscheidung handelt, wird die Angelegenheit ohne Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Aussprache gestellt.

Über den Kernantrag hinaus hat die SWG/Sender-Gruppe die Verwaltung aufgefordert, Einsparmöglichkeiten zum Ausgleich der für Dezember angekündigten Gaspreiserhöhungen aufzuzeigen bzw. Kündigungsmöglichkeiten zum Gasvertrag zu prüfen.

Da die Stadt Jever über langfristige Verträge eine Preisgarantie bis Ende 2012 in Anspruch nehmen kann, wird sich die angekündigte Preiserhöhung bis dahin nicht auf den städtischen Haushalt auswirken, so dass eine Kompensation nicht erforderlich ist.

